
Vorstoss-Nr: 305-2011
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 21.11.2011

Eingereicht von: Rösti (Kandersteg, SVP) (Sprecher/ -in)
Berger (Aeschi, SVP)
Eberhart (Erlenbach i.S., BDP)
Grossen (Reichenbach, EVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Schmid (Achseten, SVP)
Trachsel (Reichenbach, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Ja 24.11.2011

Datum Beantwortung: 21.12.2011
RRB-Nr: 2164/2011
Direktion: VOL



Gasterntal (Kandersteg)/Hochwasser: Betroffene Bevölkerung entlasten

Wir ersuchen den Regierungsrat, das weitere Vorgehen aufzuzeigen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist die Zusammenarbeit mit dem Bund in Sachen Perimeter der einzelnen Auen von nationaler Bedeutung, deren Grenzen und Umsetzungsfristen?
2. Ist der Regierungsrat bereit und in der Lage, die Umsetzung der Auen im Gasterntal für 5 bis 10 Jahre zu sistieren und/oder deren Grenzen den neuen Umständen anzupassen?
3. Kann die zurückgestellte Auenumsetzung auf der Spittelmatte vorgezogen und an die Hand genommen werden?
4. Was und wie viel kann der Auenschutz von Bund und Kanton beim Wiederaufbau im Gasterntal beitragen?

Begründung:

Im Gasterntal ist seit dem Hochwasser vom 10. Oktober 2011 nichts mehr wie es einmal war! Grosse Herausforderungen für die Weiterführung der Bewirtschaftung (touristisch, landwirtschaftlich) lasten auf der direkt und indirekt betroffenen Bevölkerung und den örtlichen Behörden. Viele Sitzungen, Entscheidungen, Arbeit und Kosten stehen an. Wir sind überzeugt, dass die kantonalen Behörden genügend Einfluss auf die kommenden Entscheide haben. Deshalb ist es angebracht, die Umsetzung der Auen für ca. 10 Jahre zu sistieren und die betroffene Bevölkerung nicht noch mit Mehraufwand zu belasten. Die Spittelmatte ist vom Unwetter weniger betroffen und eine Umsetzung Auenschutz könnte an die Hand genommen werden.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist von den Auswirkungen der Hochwasserereignisse im Berner Oberland sehr betroffen. Er hat auf verschiedenen Ebenen Massnahmen eingeleitet, um die Folgen für die betroffene Bevölkerung zu mildern. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Bekämpfung der Unwetterschäden gerade im besonders betroffenen Gasterntal noch länger andauern wird. Er ist bereit, im Rahmen des Vollzugs die gesetzlich vorgesehenen Spielräume entsprechend zu nutzen. Dies gilt auch für die Bundesverordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuV; SR 451.31).

Zu Frage 1

Der Vollzug inklusive Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist in der AuV geregelt. Der Bund legt die Perimeter der Inventarobjekte fest (Objektperimeter). Die Kantone präzisieren diese Objektperimeter nach Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter parzellenscharf (Umsetzungsperimeter). Dabei sind ausreichende Pufferzonen auszuscheiden und angrenzende Biotope zu berücksichtigen. Der Bund teilt den Kantonen mit, ob er mit dem Umsetzungsperimeter einverstanden ist oder nicht.

Die AuV ist am 28. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist von drei respektive sechs Jahren für finanzschwache Kantone ist bereits abgelaufen.

Zu Frage 2

Wie aus der Antwort zu Frage 1 hervorgeht, darf der Kanton Bern weder den Objektperimeter noch die Umsetzungsfrist ändern. Eine Anpassung der Objektperimeter oder eine Sistierung der Verfahren im Gasterntal ist gemäss Einschätzung der zuständigen kantonalen Fachstellen auch nicht nötig. Der Auenchutz verhindert angemessene Hochwasserschutzmassnahmen und die Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nicht. Wie einleitend erwähnt, wird ein vorhandener Spielraum jeweils genutzt. Die Situation präsentiert sich in den betroffenen Auengebieten wie folgt:

- *Kanderfirn*: Das Unterschutzstellungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Die Wiederherstellungs- und Hochwasserschutzmassnahmen tangieren das Objekt allenfalls am Rande im Bereich Heimritz.
- *Gasternholz*: Das Unterschutzstellungsverfahren ist weitgehend abgeschlossen. Es gibt keine offenen Einsprachen. Hier tangieren die Wiederherstellungs- und Hochwasserschutzmassnahmen das Auenobjekt allenfalls nur punktuell.
- *Gastern bei Selden* und *Spittelmatte*: Das Unterschutzstellungsverfahren ist noch nicht eingeleitet. Gemäss Mehrjahresprogramm 2010-2013 der Abteilung Naturförderung (ANF) ist dies auch bis 2014 nicht vorgesehen. Wie die Begehungen gezeigt haben, können die Vorgaben der Auenverordnung mit den geplanten Wiederherstellungs- und Hochwasserschutzmassnahmen eingehalten werden.

Zu Frage 3

Ein Vorziehen der *Spittelmatte* wäre weder in fachlicher noch in ökonomischer Hinsicht zweckmässig. Es ist geplant, die Umsetzung der beiden verbleibenden Objekte zu gegebener Zeit koordiniert an die Hand zu nehmen. Andernfalls wären Effizienzverluste zu befürchten.

Zu Frage 4

Für die reinen Wiederherstellungs- und Hochwasserschutzmassnahmen im Gasterntal können keine Auenschutzgelder des Bundes und des Kantons eingesetzt werden. Dafür fehlt einerseits die rechtliche Grundlage, andererseits stehen auch keine freien Mittel zur Verfügung. Auenschutzgelder können nur dann eingesetzt werden, wenn die Massnahme der Schutzzielerrreichung dient.

An den Grossen Rat